

jährlich ein durch den Stiftungsausschuß zu bestimmender Autor des Verlages für 1000 Kronen Bücher entnehmen können. — Eine derartige Maßnahme läßt sich freilich nur bei einem Verlag, wie es der Gyldenbalsche ist, durchführen, denn in ihm ist ja fast die gesamte belletristische und allgemeine Literatur Dänemarks, also eine äußerst reichhaltige Auswahl vertreten. Nebenbei bemerkt sei noch, daß der Verlag außerdem jedes Jahr eine ansehnliche Summe für den »Gyldenbalschen Literaturpreis« verausgibt, der stets unter mehreren belletristischen Autoren zur Verteilung gelangt. S. B.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** — Die nächste amerikanische Buchhändler-Versammlung findet vom 11. bis 14. Mai in Chicago statt. Sie soll die größte bisher abgehaltene Buchhändler-Zusammenkunft in den Vereinigten Staaten werden, weil sie gleichzeitig die 25. Versammlung der Buchhändler-Gesellschaft ist. Es werden aus allen Teilen der Welt Besucher erwartet. Sch.

**Aus Mexiko.** — Der mexikanische Schriftsteller Zavala beschäftigt sich in einem von großer Sachkenntnis erfüllten Aufsatz mit dem »Hispanismus« in Amerika und Europa. Er geht durch alle Kulturländer und nennt die Gelehrten, die sich mit spanischer Literatur am meisten beschäftigen. Die Nordamerikaner kommen dabei am besten weg, und es scheint, daß die Angloamerikaner (unter ihnen natürlich auch wohl sehr viele Germano-Amerikaner) sich am meisten mit der spanischen Sprache beschäftigen und man in Nordamerika auch erkannt hat, daß das Eindringen in die südlichen Länder nur an Hand von Sprachkenntnissen erfolgreich sein kann. In England kann Zavala nur einen Gelehrten nennen, in Schweden drei, in Norwegen einen. In Italien erwähnt er zwei, darunter Forinelli, und er spricht sich auch anerkennend über dessen neuestes Werk in spanischer Sprache »Guillermo de Humboldt y España. Goethe y España« aus. In Deutschland, sagt er, sind wenig eigentliche Spezialisten für spanisches Geistesleben, er nennt aber Baist, Heinrich Morf und Wilhelm Meyer-Lübke. Schuchardt erwähnt er, setzt aber hinzu, er wüßte nicht, ob dieser noch am Leben sei. Weiter schreibt er von Max Leopold Wagner, Epinger, L. Pfandl, R. Großmann, Adalbert Hamel und A. Zauner. Das gelehrte Ehepaar Viktor E. Bjorkmann und Marie E. Bjorkmann verfehlt er an die Universität Lübeck, was ein leicht erklärlicher Irrtum ist, da man Einzelkenntnisse unserer vorwickelsten Hochschullehrerkenntnisse kaum im Auslande erwarten kann. Von Frankreich spricht er von dem Toulouser Professor Ernesto Méricée; dieser gründete ein französisches Institut in Madrid, wo er bald darauf vom Tode überrascht worden sei. Daraus ersehen wir wieder, daß es immer verkehrt ist, wenn man die Kenntnisse lateinamerikanischer Wissenschaftler unterschätzt, sie beobachten oft recht genau, was in der übrigen Welt vorgeht, und beachten auch jede auswärtige Gelehrtenarbeit, die sich mit ihren Ländern oder Sprachen beschäftigt. Der Aufsatz, der hauptsächlich literarische und sprachliche Interessen berührt, läßt die umfangreiche Arbeit der Europäer über rein wissenschaftliche Fragen in Hispano-Amerika außer Betrachtung. Er steht in der von uns schon erwähnten vorzüglich geleiteten Zeitschrift der Bibliotheken-Abteilung des mexikanischen Unterrichtsministeriums: El Libro y el Pueblo. Sch.

**Ermäßigung der Steuerverzugszinsen von 18 auf 12 Prozent.** — Nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers, die mit dem 1. Februar 1925 in Kraft getreten ist, werden auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldete Steuerverzugszinsen von 18 auf 12 Prozent herabgesetzt. Soweit bei Zahlungsausschub Zinsen zu entrichten sind, wird der Zinsfuß von wie bisher 12 auf 9 Prozent ermäßigt. Bei Steuerstundung wird der Höchstzinsfuß gleichfalls von 12 auf 9 Prozent herabgesetzt. Für die Zeit von 1925 ab findet der Zinsfuß von 12 Prozent bei Verzugszinsen von solchen Beträgen Anwendung, die vor dem 1. Februar 1925 fällig geworden sind. Ist vor dem 1. Februar Zahlungsausschub oder Stundung bei einem Zinsfuß von mehr als 9 Prozent jährlich bewilligt worden, so beträgt der Zinsfuß 9 Prozent für die Zeit ab 1. Februar.

**Berechtigt Zahlungsverzug zum Rücktritt vom Vertrage?** — Einer Reichsgerichtsentscheidung vom 16. September 1924 (Aktenzeichen III 1006/23) lag folgender Geschäftsvorfall zugrunde. Es handelte sich um mehrere Teillieferungen, die sämtlich die Klausel enthielten: »Jede Teillieferung auf einen Abschluß bildet ein Geschäft für sich, und der Käufer kann wegen Nichterfüllung einer Rate einen Vertrag nicht rückgängig machen. Wenn der Käufer aber mit der Zahlung für eine Teillieferung trotz Aufforderung im Rückstande bleibt oder seine Zahlungen einstellt, so hat der Verkäufer das Recht, von allen Verträgen zurückzutreten und etwaigen Schadenersatz zu beanspruchen.« Es trat nun der Fall ein, daß die Lieferfirma am 19. Oktober 1922 von allen

weiteren Verträgen zurücktrat, weil die Abnehmerfirma bei zwei Lieferungen trotz Mahnung der Lieferantin vom 11. Oktober 1922 mit der Zahlung im Rückstande blieb. Die Abnehmerfirma beschritt nunmehr den Klageweg und verlangte Lieferung der noch ausstehenden Posten. Während das Landgericht Göttingen die Klage abwies, gab das Oberlandesgericht Celle ihr statt. Das Reichsgericht aber als Revisionsinstanz hob das Urteil des Oberlandesgerichtes auf und wies die Klage ab, indem es etwa ausführte: Wenn ein Verkäufer zu einer Zeit fortschreitender Geldentwertung (Sommer 1922) eine Bedingung stellt, wie sie in der Vertragsklausel zum Ausdruck gebracht ist, so konnte nur gemeint sein, daß er unbedingt auf pünktlicher Zahlung bestehen und berechtigt sein wollte, im Falle des Zahlungsverzuges seitens des Käufers jede geschäftliche Verbindung mit dem Vertragskontrahenten abzubrechen und weitere Lieferungen abzulehnen. R.

**Das Weiterbestehen eines deutschen Blattes in Dorpat gesichert.** — Aus Dorpat schreibt man: Wirtschaftliche Nöte hatten das Fortbestehen des einzigen deutschen Blattes, der »Dorpater Nachrichten«, fast unmöglich gemacht, und man hatte daher beschlossen, es mit dem letzten Januar eingehen zu lassen. Die Nachricht war von der Deutschen Gesellschaft in Dorpat mit tiefem Bedauern aufgenommen worden. Denn Dorpat, das einst der Mittelpunkt des wissenschaftlichen und geistigen Lebens des Ostseelandes gewesen war, hätte damit ein deutsches Organ in der Öffentlichkeit verloren. Was dies aber für das Deutschtum hier oben und namentlich in der alten Universitätsstadt zu bedeuten hat, wird jeder Deutsche nachfühlen, zumal da estnische und russische Blätter überall verbreitet sind. Aus der Deutschen Gesellschaft haben sich jetzt einige Herren bereit gefunden, Dorpat eine deutsche Tageszeitung zu erhalten. Das neue Blatt soll wieder den alten trauten Namen »Dorpater Zeitung« führen.

**Anträge der Verleger auf Einziehung von Zeitungsgeldern.** — Folgende Verfügungen entnehmen wir dem »Amtsblatt des Reichspostministeriums« Nr. 12: Den Zeitungsverlegern soll unter den nachstehend angegebenen Bedingungen zunächst versuchsweise gestattet werden, Zeitungsbestellungen, die sie von ihren Bezieheren gesammelt haben, den Absatz-Postanstalten zur Einziehung der Zeitungsgelder und Auslieferung der Bestellungen zu übersenden.

Der Verleger hat die Bestellkarte der Bezieher mit besonderem Anschreiben an die Absatz-Postanstalten als gebührenpflichtigen Brief zu senden. Die Bestellkarten müssen außer den für die Ausführung der Bestellungen notwendigen Angaben — darunter Monat oder Vierteljahr, wofür die Zeitung bestellt werden soll — die eigenhändige Unterschrift des Bezieheren enthalten. Ferner hat der Verleger folgende Angaben durch Stempelabdruck oder Klebezettel in die Karten aufzunehmen:

Vermerke der Post:  
Bezahlt am .....  
Verweigert am .....

(Name des zustellenden Beamten.)

Die Anschreiben der Verleger an die Absatz-Postanstalten sind bei den Postanstalten einzusehen.

Gemeinsame Bestelllisten (für mehrere Bezieher in einem Orte) sind nicht zugelassen, für jeden Bezieher muß vielmehr eine besondere Bestellkarte vorliegen; doch können mehrere Einzelkarten an eine Postanstalt mit einem Anschreiben versandt werden.

Den Verlegern wird empfohlen, die Anträge bis zum 20. des der Lieferzeit vorausgehenden Monats abzuschicken. Die den Absatz-Postanstalten nach dem 25. zugehenden Bestellungen für den folgenden Monat — gleichviel an welchem Tage sie aufgeliefert worden sind — werden nur ausgeführt, wenn der Bezieher neben dem Zeitungsgelde die Verspätungsgebühr von 20 Pf. entrichtet. Das gleiche gilt für die den Absatz-Postanstalten im Laufe der Bezugszeit zugehenden Bestellungen. Den Verlegern soll es jedoch gestattet sein, verspätet aufgelieferten Anträgen die Verspätungsgebühr in Freimarken beizufügen.

**Bei Postvordrucken (Zahlkarten, Nachnahmekarten usw.)** muß nach dem Münzgesetz vom 30. August 1924 und der ersten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 10. Oktober 1924 in den nach Aufbrauch der Vorräte notwendig werdenden Neuaufgaben die Angabe »M.« oder »Rent.-M.« durch »RM.« ersetzt werden. Der Zeitpunkt der Neuaufgabe ist bei den einzelnen Vordrucken verschieden. Soweit es sich um nicht amtliche Vordrucke handelt, ist aber eine zeitliche Begrenzung der Aufbrauchsdauer nicht erfolgt und nicht beabsichtigt. Eine Anfrage des Deutschen Buchhändler-Vereins ergab die Erklärung des Postministers, eine öffentliche Bekanntmachung der sich aus dem Münzgesetz ergebenden Änderung der Postvordrucke sei nicht